

16. Wahlperiode

Gesetzesbeschluss

des Landtags

**Gesetz zur Änderung des
Landtagswahlgesetzes**

Artikel 2
Inkrafttreten

Der Landtag hat am 16. Oktober 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2019 (GBl. S. 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „persönliche“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.“

2. § 16 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.“

3. Die Anlage (Zu § 5 Abs. 1 Satz 2) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 62 Tübingen werden die Angaben „Hirrlingen,“ und „ , Starzach“ gestrichen.
- b) In Nummer 63 Balingen werden nach dem Wort „Zollernalbkreises“ in einer neuen Zeile die Wörter „Gemeinden Hirrlingen und Starzach des Landkreises Tübingen“ angefügt.

Ausgegeben: 17.10.2019

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.